

Satzung der Universität Stuttgart über die Änderung der Prüfungsordnungen von Bachelorstudiengängen die am MINT-Kolleg Baden Württemberg beteiligt sind

Vom 22. August 2011

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 29. Juni 2011 nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 29. Juni 2011., Az. 7831.176-X-00 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
- Artikel 2: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie
- Artikel 3: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
- Artikel 4: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien
- Artikel 5: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik
- Artikel 6: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik
- Artikel 7: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft
- Artikel 8: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik
- Artikel 9: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik
- Artikel 10: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinelle Sprachverarbeitung
- Artikel 11: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
- Artikel 12: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft
- Artikel 13: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik
- Artikel 14: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik
- Artikel 15: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik
- Artikel 16: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Simulation Technology
- Artikel 17: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Softwaretechnik
- Artikel 18: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Biologie
- Artikel 19: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Kybernetik
- Artikel 20: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technologie-management
- Artikel 21: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik
- Artikel 22: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik
- Artikel 23: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
- Artikel 24: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 1: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 01. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Studium im Fach erstreckt sich über 6 Semester und setzt sich wie folgt zusammen.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 2: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 01. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 62/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 47/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Chemie erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 3: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 05. August 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 4: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien vom 21. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 5: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik vom 10. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 6: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geodäsie und Geoinformatik vom 10. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 40/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

**Artikel 7: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft vom 10. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 41/2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Studium im Fach erstreckt sich über 6 Semester und setzt sich wie folgt zusammen.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 8: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 16. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Informatik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 9: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik vom 12. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 37/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„ Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Luft- und Raumfahrttechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 10: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinelle Sprachverarbeitung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinelle Sprachverarbeitung vom 23. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Maschinelle Sprachverarbeitung erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 11: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau vom 1. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 64/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Maschinenbau erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 12: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft vom 1. Oktober 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 63/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 13: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 01. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Mathematik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 14: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik vom 10. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 54/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. September 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 59/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Mechatronik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 15: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 25. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 65/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 38/2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Physik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 16: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Simulation Technology

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Simulation Technology vom 17. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Simulation Technology erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 17: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Softwaretechnik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Softwaretechnik vom 10. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Softwaretechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 14 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 18: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Biologie

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Biologie vom 13. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2009) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Technische Biologie erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 19: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Kybernetik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Kybernetik vom 10. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Technische Kybernetik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 20: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technologiemanagement

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technologiemanagement vom 01. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Technologiemanagement erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 21: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik vom 01. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 44/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 22: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik vom 01. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 12 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Artikel 23: Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 17. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt:

„(1) Der Studiengang nimmt teil am Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“. Die Studierenden haben im Rahmen der dortigen Kapazitäten und Regelungen Zugang zu den Veranstaltungen des MINT-Kollegs Baden Württemberg.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 2 bis 4.

2. § 4 Abs. 2 (neu) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.“

3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Lehrangebot im Fach erstreckt sich über 6 Semester.“

Artikel 24: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2011/12 in einen der in dieser Satzung genannten Bachelorstudiengänge an der Universität Stuttgart eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt in einen der in dieser Satzung genannten Bachelorstudiengänge eingeschrieben waren, können auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt in diese Fassung der Prüfungsordnung wechseln. Soweit zeitgleich zum 01. Oktober 2011 in einzelnen Studiengängen weitere Änderungen der Prüfungsordnung in Kraft treten, ist ein Wechsel nur in die Gesamtfassung der jeweils geänderten Prüfungsordnung möglich. Der Prüfungsordnungswechsel richtet sich in diesem Fall nach den Übergangsbestimmungen der betreffenden Änderungssatzung bzw. Neufassung der Prüfungsordnung.

Stuttgart, den 22. August 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)